

## **Teilnahmebedingungen für Aussteller im Gewerbezelt am Zibelimäret Oensingen**

### **1. Organisation und Zielsetzung**

- 1.1 Die **Gewerbeausstellung** wird alle Jahre, anlässlich des Zibelimäret in Oensingen durchgeführt. Sie beabsichtigt die Wirtschaftskraft des aufstrebenden Gewerbes nach Aussen bekannt zu machen.
- 1.2 Die **Gewerbeausstellung** verfolgt das Ziel, dem Gewerbe, dem Handel, der Industrie und den Dienstleistungsbetrieben Gelegenheit zu bieten, ihre mannigfaltigen Dienste, Produkte und ihr Verkaufssortiment im Rahmen einer Ausstellung dem Publikum zu präsentieren und die Kontakte zwischen allen Bevölkerungskreisen zu fördern.

### **2. Allgemeines**

24.05.2024  
Ende Juli 2024  
Mi, 23.10.2024  
Do, 24.10.2024  
Fr, 25.10.2024  
  
So, 27.10.2024  
Mo, 28.10.2024

#### **Wichtige Termine**

Anmeldeschluss  
Bestätigung der Zulassung  
ab 12.00 Uhr Beginn der Einräumarbeiten, **ohne Bewachung**  
ab 22.00 Uhr durchgehende Bewachung  
14.00 Uhr Eröffnungsfeier mit Aperö  
15.00 Uhr Eröffnung der Gewerbeausstellung  
ab 19.00 Uhr Stände ausräumen  
09.00 Uhr Aufhebung der Bewachung  
12.00 Uhr Ende Standabbau

#### **Dauer und Öffnungszeiten**

Die Ausstellung dauert jeweils von Freitag bis und mit Sonntag.

Freitag, 25.10.2024	15.00 – 22.00 Uhr
Samstag, 26.10.2024	11.00 – 22.00 Uhr
Sonntag, 27.10.2024	11.00 – 19.00 Uhr

### **3. Anmeldungen**

Die Anmeldung muss schriftlich mit zugestelltem Formular (**Anmeldetermin bis spätestens 24.05.2024**) per Mail oder Post erfolgen. Bei zu vielen Anmeldungen entscheidet der Posteingang. Gewerbevereinsmitglieder haben Vorrang. (Ausser langjährige Aussteller, welche nicht dem Verein angehören) Verspätete Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Ausstellungsleitung entscheidet über Zulassung von Ausstellern und Erzeugnissen.

### **4. Rücktritt von der Anmeldung**

Firmen, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungslos entlassen werden. Verzichtet ein Aussteller vor abgeschlossener Standzuteilung auf eine Ausstellungsbeteiligung, so hat er als Verwaltungsbeitrag eine Entschädigung von Fr. 400.00 zu bezahlen, dies auch, wenn der Stand später wieder vermietet werden kann.

Erfolgt der Verzicht nach abgeschlossener Standzuteilung, so haftet der Aussteller für die volle Standmiete und allfällige Nebenkosten.

**5. Ausstellungsgestaltung und Einteilung**

Über Platzzuteilung sowie die Gruppierung der Erzeugnisse entscheidet die Ausstellungsleitung. Nach erfolgter Einteilung wird die Platzzuteilung dem Aussteller schriftlich bekanntgegeben. Die Ausstellungsleitung behält sich notwendig werdende Standverschiebungen auch nach Rechnungsstellung ausdrücklich vor. Die effektiven Standausmasse können von den Plänen abweichen (ca. 2,5 x 2,5 Meter pro Einheit).

Bei Mitausstellern muss jeweils die Grundgebühr von 150.00 Fr zusätzlich erhoben werden.

**6. Standgestaltung**

Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für jede Beschädigung der Hallenböden. Er haftet ebenfalls für fahrlässige Verunreinigungen und Beschädigungen durch auslaufendes Öl, Fett und dergleichen oder für Beschädigungen, die durch unsachgemässen Transport entstanden sind.

Stand, bzw. Trenn- und Rückwände sind Eigentum des Gewerbevereins und werden bei allfälligen **groben** Beschädigungen verrechnet.

Es ist verboten, irgendwelche Dekorations- oder Standelemente im Laufgang und im Stand von der Hallendecke herunterhängen zu lassen.

**7. Einrichtung, Bedienung und Abräumung der Stände bzw. Plätze**

Voraussetzung für das Einrichten der Stände ist die Begleichung des Rechnungsbetrages für die Platz- und Standmiete.

Die Ausstellungsleitung kann in Fällen von Standeinrichtungen, die in der üblichen Frist nicht aufgebaut werden können, Ausnahmegewilligungen erteilen.

Die Aussteller sind verpflichtet, während der offiziellen Öffnungszeit der Ausstellung ihre Ware auszustellen und die Stände durchgehend bedient offenzuhalten.

Im Hinblick auf die Art von Warenverkäufen haben sich die Aussteller an die Regeln des lautereren Wettbewerbes zu halten. Im Besonderen haben sie sich jeglicher Mittel zu enthalten, die gegen die Grundsätze von Treu und Glauben im Sinne des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb verstossen.

**8. Technische Installationen**

**Elektrische Anschlüsse**

Jedem Aussteller steht folgender Anschluss zur Verfügung:

bei einer und zwei Standeinheit(en):

1 Stk. 3x Typ 13 Steckdose, 1x 230 Volt, 13 Ampère, FI geschützt

bei drei Standeinheiten:

2 Stk. 3x Typ 13 Steckdose, 2x 230 Volt, 13 Ampère, FI geschützt

ab vier Standeinheiten:

3 Stk. 3x Typ 13 Steckdose, 2x 230 Volt, 13 Ampère, FI geschützt

Weitere Stand-Stromanschlüsse können auf eigene Kosten bestellt werden.

**Sanitäranschlüsse**

Zu- und Ablauf bis zum Stand ist von jedem Aussteller auf eigene Kosten in Auftrag zu geben.

**9. Untermiete, Mitaussteller**

**Die Untermiete von Ständen ist nicht gestattet.** Die Aufnahme von Mitausstellern ist nur mit Einwilligung der Ausstellungsleitung gestattet. Sofern ein Aussteller beabsichtigt, in seinem Stand weitere Aussteller aufzunehmen, so ist für jeden zusätzlichen Aussteller eine Anmeldung mit dem Vermerk „**Mitaussteller im Stand der Firma....**“ auszufüllen und der Ausstellungsleitung einzureichen. Diese entscheidet endgültig über die Zulassung solcher Mitaussteller.

**10. Musikvorführungen**

Musikdarbietungen und Lautsprecherdurchsagen an Ausstellungsständen müssen mit der Ausstellungsleitung vereinbart werden. Es ist dabei auf das Interesse der anderen Aussteller, insbesondere der Nachbarstände, Rücksicht zu nehmen.

**11. Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen**

Mit den bereitstehenden Feuerlöschern ist sofort gegen das Feuer anzukämpfen. Die Standorte sind auf dem Ausstellerplan eingezeichnet.

Die Lagerung und Aufbewahrung von feuergefährlichen, explosiven oder leicht brennbaren Stoffen (Benzin, Benzol, Azeton, Petrol, Sprit usw.) ist **nicht gestattet**.

Kochherde und Feuerungen aller Art müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Koch- und Heizplatten, Wärmeapparate usw. sind auf feuerfeste Unterlagen zu stellen. Der Vorrat an Brennmaterial darf nicht in unmittelbarer Nähe der Feuerstelle, des Kamins oder des Abzugrohres gelagert werden.

Asche ist in verschliessbaren Blechbehältern zu entsorgen, die auf feuerfeste Unterlagen zu stellen sind. Diese Aschenbehälter sind jeden Abend ausserhalb der Ausstellungsräume zu entleeren. Jeden Abend sind vor Verlassen der Stände die Feuerstellen abzulöschen. Butan- und Propangas ist im Zelt nicht erlaubt.

Feuergefährliche oder leicht brennbare Dekorationen sind aus feuerpolizeilichen Gründen nicht zugelassen.

**Der Eingang und der Durchgang im Zelt ist auf seiner ganzen Breite freizuhalten.**

**12. Giftstoffe**

Aufgrund des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften sind bestimmte Arten des Verkehrs mit Präparaten, welche zufolge ihrer Zusammensetzung dem Giftgesetzbuch unterliegen (wie z.B. auch gewisse Reinigungs- und Poliermittel, usw.) an offenen Verkaufsstellen wie Ausstellungsständen usw. verboten.

Die erlaubten Arten des Verkehrs mit Produkten, welche Gifte enthalten, bedürfen ausserdem einer Bewilligung des für das Domizil des Ausstellers gültigen kantonalen Giftinspektorates. Der Aussteller hat alle Folgen aus der Nichtbeachtung der Giftvorschriften selber zu tragen.

**13. Zahlung**

Die Stand- und Platzmieten werden mit der Bekanntgabe der Einteilung fakturiert.

Diese Rechnungen sind **netto innert 30 Tagen** zahlbar.

Wird die Rechnung nicht innert der aufgeführten Zahlungsfrist beglichen, wird die Anmeldung gegenstandslos. In diesem Falle kommt die Konventionalstrafe von Fr. 400.— zum Tragen.

- 14. Versicherungen** *Jeder Aussteller hat sein Ausstellungsgut selbst gegen Feuer, Elementar, Wasser, Beschädigung und Diebstahl zu versichern und selbst eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Aussteller trägt ausdrücklich alle Folgen selbst, welche aus der Unterlassung der notwendigen Versicherungen entstehen.*
- 15. Ausstellerausweis** *Für jeden Stand werden **2** Ausstellerausweise gratis abgegeben. Vor- und nach der offiziellen Öffnungszeit wird die Ausstellung durch einen Sicherheitsdienst bewacht. Eintritt nur gegen Vorweisung des Ausstellerausweises. Weitere Ausweise können bei der Ausstellungsleitung bestellt werden.*
- 16. Hausrecht** *Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Die Aussteller sind verpflichtet, solche Weisungen an die Angestellten, Beauftragten oder Mitaussteller weiterzuleiten und zu befolgen.*
- Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann jederzeit von der Ausstellungsleitung ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen oder Dritten steht keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von Platzmiete, Gebühren usw. oder Schadenersatz zu. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, jede ihr geeignet scheinende Massnahme für einen geordneten Ausstellungsbetrieb zu treffen.*
- 17. Warenlieferungen** *Die täglichen Warenlieferungen haben bis spätestens 30 Minuten vor Ausstellungsbeginn zu geschehen*
- 18. Kehrrichtabfuhr** *Nach Marktreglement ist jeder Aussteller für die Entsorgung seines Abfalls selbst verantwortlich. Es stehen keine Abfallmulden mehr zur Verfügung.*
- 19. Reinigung** *Die Standreinigung ist Sache der Teilnehmer.*
- 20. Verzicht auf Durchführung** *Bei Verzicht auf Durchführung der **Gewerbeausstellung** infolge nicht voraussehbarer, militärischer oder wirtschaftlicher Ereignisse, infolge höherer Gewalt, oder wegen erheblicher Erhöhung der Risiken, entstehen den Ausstellern keinerlei Ansprüche gegenüber dem **Gewerbeverein Oensingen**.*
- 21. Gerichtsstand** *Gerichtsstand für Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit der **Gewerbeausstellung** entstehen können, ist **Balsthal**.*
- 22. Kontakt** *bau@gewerbevereinoensingen.ch  
sekretariat@gewerbevereinoensingen.ch  
www.gewerbevereinoensingen.ch*
-